



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 2990.01.01

Titel **Bildungsbeitragsverordnung**

Ausgabe Revision vom 03.11.2017
Ausgabe vom 16.04.2015

Ausgabe vom 25.08.2013

Gültig 01.01.2018 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Zweck	3
II. Beitrag	3
III. Abschliessende Verfügungen	4

I. ZWECK

Zweck

Art. 1

¹ Diese Ordnung regelt die Beiträge für die Erwachsenenfortbildung der Gemeinde Sagogn, das heisst Buchungen auf das Konto 2990.3637.00.

² Der finanzielle Beitrag soll Vereine, Private und Geschäfte darin unterstützen, die Bildung der Bevölkerung im Dorf zu fördern.

II. BEITRAG

Beitragsrecht

Art. 2

¹ Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit über einen Unterstützungsantrag verhandelt werden kann:

- a) Der Antragsteller muss in der Gemeinde ansässig sein.
- b) Der Anlass findet in Sagogn statt.
- c) Der Anlass richtet sich hauptsächlich an Erwachsene.
- d) Der Anlass ist öffentlich.
- e) Der Anlass deckt ein öffentliches Interesse.

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand auch Anlässe genehmigen, die nicht vollumfänglich den Bedingungen entsprechen (z. B. fehlende Infrastruktur im Dorf).

Summe

Art. 3

¹ Der Beitrag beläuft sich in der Regel auf 100 – 500 Fr. pro Anlass.

² Der maximale Beitrag beläuft sich auf 1500 Fr. pro Jahr und Gesuchsteller oder für die gleiche Art des Anlasses.

³ Für Anlässe mit Erwerbzzweck wird in der Regel ausschliesslich eine Defizitgarantie übernommen.

Einschränkungen Art. 4

¹ Der Unterstützungsantrag muss mit dem entsprechenden Formular eingereicht werden und soll im Anhang einen Einzahlungsschein oder die Kontonummer des Antragstellers vorweisen.

² Die Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge traktandiert. Ist das Jahresbudget aufgebraucht können keine Beiträge im laufenden Jahr mehr geleistet werden.

III. ABSCHLIESSENDE VERFÜGUNGEN**Inkraftsetzung Art. 5**

¹ Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

² Diese Ordnung ersetzt alle früheren Ordnungen.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	03.11.2017
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-